

NETZANSCHLUSSVERTRAG MITTELSPANNUNG (MS)

zwischen

		Nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt
--	--	---

und

Stadtwerke Bebra GmbH	Wiesenweg 1 36179 Bebra Telefon 06622-9245-0 Amtsgericht Bad Hersfeld Handelsregister HRB 1463	Nachfolgend „Stadtwerke Bebra GmbH“ genannt
-----------------------	--	---

Entnahmestelle	
Name, Vorname, Firma	
PLZ Ort, Straße	
Zählpunktbezeichnung	
Vertragsbeginn, IBN	
Eigentumsgrenze	An der MS Sammelschiene die Eingangsklemmen am Übergabeschalter oder Trafoschalter
Netzanschlussebene	Mittelspannungsnetz (MS 20 kV) [Netzbereich 5]
Anschlusskapazität in kVA	
Spannung der Messung	<input type="checkbox"/> Mittelspannung (MS) <i>oder</i> <input type="checkbox"/> Niederspannung (NS)]
Messung	Registrierende 1/4-h-Leistungsmessung
Sonstiges	Keine Bemerkungen

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stadtwerke Bebra GmbH wird - soweit nicht bereits erfolgt - auf Basis eines separaten Angebotes einen Netzanschluss für die Entnahmestelle errichten, diesen für die elektrische Versorgung an ihr Mittelspannungsnetz anschließen und den Anschluss für die Dauer dieses Vertrages vorhalten.
- 1.2 Die Stadtwerke Bebra GmbH hält dem Anschlussnehmer maximal die o. g. Anschlusskapazität vor.
- 1.3 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung bereit, den Netzanschluss für eine höhere als die o. g. Netzanschlusskapazität vereinbarte Leistung zu verstärken.
- 1.4 Der Netzanschluss erfolgt nach den
 - a) Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz in Ziffer 3-9
 - b) Besonderen technischen Bedingungen in Ziffer 10-16 und den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bebra GmbH
 - c) Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (BDEW) – TAB Mittelspannung 2008
 - d) Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (06/2008) BDEW
 - e) VDE-AR-N 4110 für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen am Mittelspannungsnetz

2. Weitere Bestimmungen

- 2.1 Alle Anlagen und die „Besonderen technischen Bedingungen“ gemäß Ziffer 10 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- 2.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.3 Die Abtretung von Forderungen des Anschlussnehmers gegenüber der Stadtwerke Bebra GmbH aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Bebra GmbH.
- 2.4 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.
- 2.5 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich der an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossenen oben genannten Entnahmestelle.
- 2.6 Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Entnahmestelle liegt, ist, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages für die vorbezeichnete Entnahmestelle eingeholt hat. Auf Verlangen von der Stadtwerke Bebra GmbH muss er die Erklärung vorlegen.

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz

3. Anschluss der Stadtwerke Bebra GmbH

Der Anschluss umfasst die Verbindung des Verteilungsnetzes der Stadtwerke Bebra GmbH mit der Anlage des Anschlussnehmers. Der Anschluss endet an der Eigentumsgrenze, festgelegt auf Seite 1 im Feld der Entnahmestelle. Der Anschluss ist bis zur definierten Eigentumsgrenze Bestandteil der Verteilungsanlagen der Stadtwerke Bebra GmbH. Eventuelle Verbindungen mit dem Grundstück erfolgen nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Der Anschluss wird ausschließlich von der Stadtwerke Bebra GmbH bzw. von deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und wenn notwendig demontiert.

4. Anschlusskosten, Baukostenzuschuss

- 4.1 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Aufwendungen (Anschlusskosten)
 - a) für die Herstellung des Anschlusses
 - b) für Veränderungen und Demontage des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung für die Erstellung oder Veränderung des Anschlusses zu verlangen.

Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Anschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der zuerst hergestellte Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat die Stadtwerke Bebra GmbH die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

- 4.2 Die Stadtwerke Bebra GmbH erhebt entsprechend dem Positionspapier der Bundesnetzagentur aus Lenkungs- und Steuerungsgründen von dem Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse bei der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses, bei Wechseln der Örtlichkeit des Netzanschlusses, dem Wechsel der Anschlussnetzebene und bei Leistungserhöhungen.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss (BKZ) berechnet sich entsprechend der Position der Bundesnetzagentur nach folgender Formel $BKZ = (\text{bei Vertragsabschluss gemäß Preisblatt geltender Leistungspreis} (\geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ für das Mittelspannungsnetz}) \times (\text{vereinbarte Netzanschlusskapazität})$.

Bis zur Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Bebra GmbH“, wird der BKZ nach dem dort in Ziffer 2.4 unter c) „Mittelspannungskunden mit eigener Trafostation“ angegebenen 47,00 €/kVA netto, entsprechend 55,93 €/kVA brutto, BKZ in Rechnung gestellt.

5. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Bebra GmbH jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadtwerke Bebra GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 5.3 Ansprüche der Stadtwerke Bebra GmbH kann der Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, entscheidungsfähig ist.

6. Mitwirkungspflichten des Anschlussnehmers und Grundstücksmitbenutzung

- 6.1 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Unterbringung der Einrichtungen der Stadtwerke Bebra GmbH auf den ihm gehörenden oder von ihm benutzten Grundstücken/en zu schaffen. Wird der Anschlussnehmer mit elektrischer Energie unmittelbar aus dem Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Bebra GmbH versorgt, so ist die Einrichtung einer Übergabestation notwendig, für die der Anschlussnehmer einen nach Lage, Größe und Beschaffenheit dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 6.2 Der Anschlussnehmer gestattet der Stadtwerke Bebra GmbH, die zur Versorgung mit elektrischer Energie errichteten Anlagen sowie auch den Raum für die Versorgung Dritter zu benutzen, soweit dieses ohne Beeinträchtigung seiner Versorgung möglich ist. Soweit dem Anschlussnehmer dadurch Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten der Stadtwerke Bebra GmbH.
- 6.3 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Netzgebiet der Stadtwerke Bebra GmbH (Gebiet, in dem die Stadtwerke Bebra GmbH als Netzbetreiber auftritt) liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (Verteilungsanlagen) unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Stadtwerke Bebra GmbH informiert den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.
- 6.4 Der Eigentümer kann die Verlegung der Verteilungsanlagen verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle des Grundstücks für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadtwerke Bebra GmbH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Verteilungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 6.5 Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Verteilungsanlagen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass dieses für ihn nicht zumutbar ist.
- 6.6 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadtwerke Bebra GmbH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden bzw. zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Ziffer 6.3 und Ziffer 6.5 beizubringen.
- 6.7 Der Anschlussnehmer darf keine beeinträchtigenden Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Anschlusses ist der Stadtwerke Bebra GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gewährt den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von der Stadtwerke Bebra GmbH jederzeit Zutritt zu dem Grundstück und/oder den Räumen, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

8. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern hinsichtlich der Mess- und Steuereinrichtungen keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, gelten die folgenden Ziffern 8.1 bis 8.3.

- 8.1 Die Installation/Anordnung der Mess- und Steuereinrichtungen ist den Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung (BDEW) und den ergänzenden Bedingungen der ENM und Stadtwerke Bebra GmbH zu entnehmen. Die Messeinrichtung und die dazu gehörenden Steuereinrichtungen sind und bleiben im Eigentum der Stadtwerke Bebra GmbH. Die Messung der in den Entnahmestellen des Kunden entnommenen elektrischen Energie erfolgt durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen.
- 8.2 Die Messeinrichtungen und dazugehörenden Steuereinrichtungen werden von der Stadtwerke Bebra GmbH geliefert, eingebaut, überwacht und unterhalten. Der Kunde hat Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der technischen Anforderungen gemäß der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ sowie der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ vorzusehen. Die Stadtwerke Bebra GmbH bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen und hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der elektrischen Energie gewährleistet ist. Der Kunde hat der Stadtwerke Bebra GmbH Verlust, Beschädigungen und Störungen ihrer Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, die Messwerte mit einem Zählerstandfernabfrage System (ZFA) abzulesen. Der Kunde gestattet der Stadtwerke Bebra GmbH einen hierfür notwendigen Einbau oder Umbau der Messeinrichtung. Der Kunde stellt für die Zählerstandfernabfrage einen durchwahlfähigen, analogen Telekommunikations-Endgeräteanschluss und gegebenenfalls einen Hilfsspannungsanschluss (z. B. für ein Modem) am oder im Messfeldschrank nach Anweisung der Stadtwerke Bebra GmbH zum Anschluss von ZFA-Anlagen bereit. Bei fehlendem oder nicht termingerecht verfügbarem Telekommunikationsanschluss stellt die Stadtwerke Bebra GmbH die ihr entstehenden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung.

9. Anlage des Anschlussnehmers

- 9.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der gemäß Anlage 2 definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der Mess- und Steuereinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 9.2 Die Anlage des Anschlussnehmers darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften) errichtet, erweitert, ge-

ändert, unterhalten und demontiert werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- 9.3 Die Anlage des Anschlussnehmers ist durch den Beauftragten des Anschlussnehmers nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Bebra GmbH in Betrieb zu setzen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Bebra GmbH abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 9.4 Die Stadtwerke Bebra GmbH behält sich zur Sicherung ihres Netzbetriebes vor, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadtwerke Bebra GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anschlussnehmeranlage.
- 9.5 Stellt die Stadtwerke Bebra GmbH Mängel an der Anlage des Anschlussnehmers fest, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist sie berechtigt, die unverzügliche Durchführung von Schutzvorkehrungen zu verlangen und/oder den Anschluss zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 9.6 Der Anschlussnehmer hat seine Anlagen und Verbrauchsgeräte so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und Netznutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Bebra GmbH oder Dritte ausgeschlossen sind. Des Weiteren gelten die „Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“, herausgegeben vom BDEW, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Übergabestation und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Fortleitung elektrischer Energie, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Insbesondere kann die Stadtwerke Bebra GmbH auf Kosten des Anschlussnehmers Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussungen ihres Netzbetriebes (z. B. durch hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, hohen Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrungen usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais in der Anlage des Anschlussnehmers Einfluss nehmen. Der Anschlussnehmer hat seine Schaltanlagen so zu bemessen und auf Verlangen der Stadtwerke Bebra GmbH auf eigene Kosten so zu ändern, dass sie den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen sind.
- 9.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor der Errichtung und Inbetriebnahme einer eigenen Stromerzeugungsanlage die Stadtwerke Bebra GmbH zu informieren. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bebra GmbH ausgehen.

10. Besondere technische Bedingungen

Besondere technische Bedingungen sind die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ und die „Technische Richtlinie - Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, herausgegeben vom BDEW, in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadtwerke Bebra GmbH kann diese Bedingungen ändern bzw. ergänzen, soweit dieses aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

11. Unterbrechung des Anschlusses

- 11.1 Der Anschluss kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die Stadtwerke Bebra GmbH hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Bei beabsichtigten Unterbrechungen hat die Stadtwerke Bebra GmbH den Anschlussnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 11.2 Bei kurzen Unterbrechungen ist sie zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnehmern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der Stadtwerke Bebra GmbH unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. den Umständen nach nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Bebra GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten verzögern würde.
- In den Fällen des Satzes 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 11.3 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, den Anschluss fristlos zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Netzbenutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Bebra GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

In den Fällen des Satzes 1 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist diese berechtigt, den Anschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Bebra GmbH hat den Anschluss unverzüglich wieder herzustellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnehmer zu gestatten.

12. Haftung

Die Stadtwerke Bebra GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 1. November 2006, BGBl I, S. 2485) entsprechend. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Bebra GmbH nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Arglist. Die Stadtwerke Bebra GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers.

13. Verjährung

- 13.1 Schadensersatzansprüche der in Ziffer 12 genannten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- 13.2 Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Netzanschlussvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 14.2 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist in den Fällen der Ziffer 11.3. Satz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses zum wiederholten Male vorliegen, wobei eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres ausreichend ist. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.3. Satz 2 ist die Stadtwerke Bebra GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.3. Satz 3 gilt entsprechend. Die Stadtwerke Bebra GmbH ist darüber hinaus zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit die Gewährung eines Netzanschlusses nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EnWG unzumutbar ist.
- 14.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn er den Anschluss aufgibt. Im Übrigen kann der Netzanschlussvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.

15. Übertragung des Grundstücks/Betriebes

Der Anschlussnehmer wird die Stadtwerke Bebra GmbH über eine Übertragung seines Grundstücks oder Betriebes rechtzeitig informieren. Er wird der Stadtwerke Bebra GmbH auf Wunsch dingliche Sicherheiten für deren versorgungstechnische Einrichtungen zu den üblichen Konditionen einräumen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

16. Gerichtsstand, geltendes Recht

- 16.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von der Stadtwerke Bebra GmbH, sofern rechtlich zulässig vereinbar. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der BRD verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der BRD.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

Für den Anschlussnehmer und Eigentümer

Für die Stadtwerke Bebra GmbH

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung erhalten Sie auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de. Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie hier ebenfalls.